



Frau  
Präsidentin des Nationalrates  
Parlament  
1010 Wien

ALOIS STÖGER  
Bundesminister  
Stubenring 1, 1010 Wien  
Tel: +43 1 711 00 – 0  
Fax: +43 1 711 00 – 2156  
alois.stöger@sozialministerium.at  
www.sozialministerium.at  
DVR: 0017001

**GZ: BMASK-10001/0543-I/A/4/2016**

Wien, 25.08.2016

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 9738/J der Abgeordneten Dr.in Moser, Freundinnen und Freunde** wie folgt:

**Fragen 1 bis 8:**

Zunächst halte ich fest, dass die eingangs aufgestellte Behauptung unrichtig ist: Der Rechnungshof stellte zwar eine beachtliche Anzahl an Erlässen fest, er hat jedoch keinen „wesentlichen systematischen Mangel“ festgestellt und ebenso wenig deren Inhalt kritisiert.

In Folge des Rechnungshofberichts wurden im Zentral-Arbeitsinspektorat alle Erlässe grundsätzlich durchforstet. Die Straffung, Zusammenfassung und Aktualisierung der Erlässe erfolgte nach den Grundsätzen der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis.

Es ist weder sinnvoll noch beabsichtigt, eine bestimmte Anzahl an Erlässen anzustreben, weil die Quantität nicht das ausschlaggebende Kriterium ist. Für die angeführten Stichtage liegen keine Abfrageergebnisse vor, zum Datum 13. Juli 2016 sind 879 Erlässe aktiv.

**Fragen 9 bis 11:**

Die in der Anfrage getätigte Aussage, dass Erlässe grundsätzlich nur organisatorische Vorgaben für eine effiziente Verwaltungsführung nachgeordneter Behörden oder Bediensteter enthalten sollen, ist unrichtig und auch dem Rechnungshofbericht nicht zu entnehmen.

Der Begriff „Erlass“ ist rechtlich nicht definiert und hat daher auch keinen „zulässigen Rahmen“. Wie eine Oberbehörde ihre Kommunikation mit ihren nachgeordneten Dienststellen bezeichnet, ist nicht normiert. In der Arbeitsinspektion wird der Begriff „Erlass“ sowohl für organisatorische Anweisungen an die nachgeordneten Dienststellen als auch für inhaltliche Informationen (z.B. über neue Rechtsvorschriften, über Änderungen von Rechtsvorschriften, technische Normen oder höchstgerichtliche Judikatur) zur Sicherstellung einer österreichweit einheitlichen Auslegungspraxis verwendet.

**Fragen 12 und 13:**

Davon abgesehen, dass es keinen „sprunghaften Anstieg“ der Erlässe in den letzten Jahren gegeben hat, entbehrt die Annahme einer Verschlechterung des legistischen Niveaus im ArbeitnehmerInnenschutz jeglicher Grundlage. Wer jemals mit Rechtsvorschriften gearbeitet hat, weiß, dass Gesetze und Verordnungen selten ohne Kommentar angewendet werden können. Auch jede dem Hohen Haus zugeleitete Regierungsvorlage bedarf zwingend Erläuterungen.

**Fragen 14 bis 16:**

Solche Erlässe gibt es sinnvollerweise und selbstverständlich sind sie nach rechtstaatlichen Grundsätzen zulässig. Es geht hier nicht um einzelne ArbeitgeberInnen, sondern darum, für eine Vielzahl von Arbeitsstätten, die österreichweit verteilt, aber gleichartig ausgestattet sind, eine einheitliche Vollzugspraxis zu gewährleisten.

**Fragen 17 und 18:**

Klarzustellen ist, dass der Rechnungshof in seinem Bericht als „Overhead“ nicht nur das Zentral-Arbeitsinspektorat definiert, sondern hier auch die Führungskräfte und das Verwaltungspersonal der Arbeitsinspektion einbezieht.

Weiters ist das Zentral-Arbeitsinspektorat keineswegs nur „Overhead“ der Arbeitsinspektorate, sondern auch eine Organisationseinheit innerhalb der Ministerialverwaltung. Daher ist ein Vergleich des Personalstandes im Zentral-Arbeitsinspektorat und in den Arbeitsinspektorate nicht sachgerecht. Diese Stellungnahme wurde bereits im Rechnungshofbericht festgehalten.

Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass für das im Ministerium angesiedelte Zentral-Arbeitsinspektorat der allgemeine Aufnahmestopp im Bundesdienst wirksam wird, während die Arbeitsinspektorate davon ausgenommen wurden.

**Frage 19:**

Davon abgesehen, dass es in den letzten Jahren überhaupt keinen „sprunghaften Anstieg“ an Erlässen gab, kann ein solcher Zusammenhang auch verlässlich ausgeschlossen werden.

**Fragen 20 bis 26:**

Die die Fragen 20 bis 26 einleitenden Feststellungen sind weitgehend unzutreffend:

Eine Empfehlung des Rechnungshofes lautete, größere Arbeitsinspektorate zu schaffen und die Anzahl der (derzeit 19) Aufsichtsbezirke auf maximal einen pro Bundesland zu reduzieren.

Zur Überprüfung der Organisation der gesamten Arbeitsinspektion hat mein Amtsvorgänger dem Zentral-Arbeitsinspektorat den Auftrag zur Erstellung eines Organisationskonzeptes für die zukünftige Aufbauorganisation der Arbeitsinspektion inkl. Umsetzungsplanung erteilt. Feststellungen des Rechnungshofs zu anderen Bereichen und die in den Fragen 22 bis 26 angesprochenen Themen sind nicht Gegenstand dieses Projekts.

Das Auftragsentgelt beträgt 62.000 € (exkl. USt.). Die Auftragsvergabe erfolgte entsprechend dem Bundesvergabegesetz und entsprechend der Verordnung BGBl. II Nr. 292/2014 (Änderung der Schwellenwerteverordnung) in Ansehung des Auftragswerts von unter € 100.000,- nach Einholung von drei Angeboten in Form einer Direktvergabe.

Mit freundlichen Grüßen

Alois Stöger

